

# „SAFETY BY DESIGN“ – PRODUKTHAFTUNGSRECHT FÜR DAS INTERNET DER DINGE

Diskussionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur Evaluierung der europäischen Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG)

25. April 2017

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Recht und Handel*

*Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin*

*recht-und-handel@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. LEITGEDANKEN</b>	<b>3</b>
1. Sicherheit als Produzentenpflicht.....	3
2. Durchsetzbarkeit von Haftungsansprüchen .....	3
3. Produktbegriff und geschützte Rechtsgüter .....	4
4. Bedeutung der Normung .....	5
<b>II. WARUM PRODUKTHAFTUNG?</b>	<b>6</b>
1. Produkt- und Produzentenhaftung .....	6
2. Produkthaftung aus Verbrauchersicht.....	6
3. Zukunft des Produkthaftungsrechts? .....	7
<b>III. HERAUSFORDERUNGEN</b>	<b>8</b>
1. Vernetzung.....	8
2. Automatisierung und autonome Systeme .....	9
3. Kollaborative Produktionsverfahren (3-D-Druck).....	11
4. Digitale Dienstleistungen .....	11
5. Haftungsbeschränkungen.....	12
<b>IV. REFORMBEDARF DER PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE</b>	<b>12</b>
1. Produktbegriff und Anwendungsbereich (Artikel 2) .....	12
2. Herstellerbegriff (Artikel 3) .....	13
3. Unklarer Fehlerbegriff und Beweislast (Artikel 4, 6 und 7) .....	13
4. Zurechnung bei mehreren Beteiligten (Artikel 5).....	14
5. Geschützte Rechtsgüter (Artikel 9) .....	15
6. Streichen der optionalen Haftungsgrenze (Artikel 16).....	16

# I. LEITGEDANKEN

## 1. SICHERHEIT ALS PRODUZENTENPFLICHT

Die wirtschaftspolitische Idee der verschuldensunabhängigen Produkthaftung beruht auf der Notwendigkeit, Marktversagen im Bereich der Produktsicherheit mit Hilfe einer verschuldensunabhängigen Herstellerhaftung zu kompensieren. Risiken, die Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> weder bei der Kaufentscheidung erkennen noch im Laufe der Nutzung beseitigen können, müssen vom Hersteller kontrolliert und soweit wie möglich vermieden werden.

Nur eine beim Hersteller konzentrierte Haftung ermöglicht eine Risikoanalyse und gegebenenfalls eine finanzielle Auslagerung von Haftungsrisiken auf Versicherungen. Die daraus resultierenden Kosten werden als Risikozuschlag in das Produkt eingepreist. Dadurch werden sichere Produkte günstiger und wettbewerbsfähiger, während unsichere Produkte infolge der höheren Haftungsrisiken teurer und aus dem Markt verdrängt werden. Das jeweilige Haftungsrisiko steuert Innovation und liefert Anreize zur Risikominimierung. Aus Verbrauchersicht bedeutet das:

- ❖ Sicherheit muss im Produkt verankert sein, mitgeliefert werden und in Bezug auf die Vernetzung über Schnittstellensicherheit technisch abgesichert werden (*Safety by Design*).
- ❖ Sicherheit ist keine optionale Zusatzleistung, die Verbraucher separat erwerben müssen. Gefahren, die sich aus weitgehend unsichtbaren Prozessen steigender Automatisierung und vernetzter Systeme ergeben, müssen auf Seiten der Hersteller beherrscht werden.

## 2. DURCHSETZBARKEIT VON HAFTUNGSANSPRÜCHEN

Das System der Produkthaftung kann nur funktionieren, wenn Haftungsansprüche auch tatsächlich durchsetzbar sind. Entscheidend ist dabei, dass die Beweislast nach Risikosphären verteilt wird. Können geschädigte Verbraucher die ihnen auferlegte Beweislast nicht erfüllen, werden Produzenten unbillig entlastet und erhalten weniger Anreize zur Herstellung sicherer Produkte.

Das Produkthaftungsrecht stellt dabei hohe Anforderungen an geschädigte Verbraucher: Sie müssen einem bestimmten Hersteller gegenüber beweisen, dass dieser einen Fehler gemacht hat. Mit zunehmender Verselbständigung und Vernetzung intelligenter Anwendungen (*Internet der Dinge, Smart Home*) kann von Verbrauchern aber nicht mehr erwartet werden, dass sie die daraus entstehenden komplexen Systeme und deren Verhalten überwachen und potenzielle Gefahren infolge von Fehlfunktionen selbst erkennen.<sup>2</sup>

Damit wird es für Verbraucher schwieriger, einem bestimmten Hersteller einen haftungsrelevanten Fehler innerhalb eines komplexen, vernetzten und weitgehend auto-

---

<sup>1</sup> Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

<sup>2</sup> Horner, Susanne; Kaulartz, Markus: Haftung 4.0, 2016, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), 16 (1), 22 – 27

matisierten Systems nachzuweisen. Die dadurch entstehende Lücke muss das Produkthaftungsrecht schließen und der Gefahr eines zunehmenden Haftungsvakuums entgegenwirken.

Soweit es zu den Eigenschaften von *Produkten im Internet der Dinge* gehört, auf Grund einer Basisprogrammierung zu lernen, Entscheidungen zu treffen und diese Prozesse netzwerkgestützten Kommunikationsprozessen unterliegen, dürfen Verbraucher deshalb nicht für *Fehlentscheidungen* oder *digitale Missverständnisse* vernetzter Produkte verantwortlich gemacht und mit den Haftungsrisiken alleine gelassen werden.

Andernfalls droht eine Verschiebung im haftungsrechtlichen Koordinatensystem, die der grundsätzlichen Haftung nach Risikosphären widersprechen würde. Danach haften Verbraucher als Nutzer von Produkten gegenüber Dritten in der Regel nur verschuldensabhängig.<sup>3</sup> Ist ein solches Verschulden nicht feststellbar, müssen die einem Produkt innewohnenden abstrakten Gefahren bei einem Schaden zu einer verschuldensunabhängigen Produkthaftung des Herstellers führen.

- ❖ *Safety by Design* erfordert eine Risikoallokation auf Hersteller- und Anbieterseite. Die Beweislast in der Produkthaftung muss so verteilt sein, dass Verbraucher Haftungsansprüche tatsächlich durchsetzen können. Nur ein real existierendes Haftungsrisiko gibt Anreize zur Herstellung sicherer Produkte.
- ❖ Interessengerecht ist eine Beweislast auf Seiten der Verbraucher nur für solche Umstände, die Verbraucher bei realistischer Betrachtung auch wirklich beweisen können. *Fehlentscheidungen* autonomer Systeme und *digitale Missverständnisse* vernetzter Produkte gehören nicht dazu. Hier muss es für die Beweislast des Verbrauchers grundsätzlich reichen, dass die Geräte nicht so funktionieren, wie sie bei objektiver Betrachtung sollten.
- ❖ Das Problem wächst mit der Zahl der Produkte und Plattformen, die gleichzeitig in Interaktion treten und „eigenständig“ handeln. Mehrere Hersteller und Anbieter in vernetzten Systemen müssen deshalb gegebenenfalls gesamtschuldnerisch haften, solange sie nicht darlegen können, ob oder in welchem Umfang ihnen eine Fehlfunktion zuzurechnen ist. Die Haftungsanteile sind dann so weit wie möglich im Innenverhältnis der Hersteller zu klären.

### 3. PRODUKTBEGRIFF UND GESCHÜTZTE RECHTSGÜTER

Das Produkthaftungsrecht gilt für „bewegliche Sachen“, aber nicht für Dienstleistungen. Ein Fehler in der Gerätesoftware, der dazu führt, dass das Gerät einen Schaden verursacht, dürfte als Produktfehler haftungsrechtlich zu erfassen sein. Nicht auf Datenträgern gespeicherte Softwareanwendungen und webbasierte Dienste wie etwa Clouds werden demgegenüber nicht mehr unter das Produkthaftungsrecht fallen.

Auch wenn zurzeit noch unklar ist, von welchen potenziellen Schäden im Rahmen der verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten auszugehen ist, erscheint diese Abgrenzung nicht mehr zeitgemäß. Oftmals stammen Hardware und Software von verschiedenen Anbietern, wobei immer mehr Geräte miteinander vernetzt sind und Daten austauschen, die von unterschiedlichen Anwendungen im Netzwerk stammen. Das Funktio-

---

<sup>3</sup> Ausnahmen von der verschuldensabhängigen Haftung betreffen in Deutschland unter anderem die Kfz-Halterhaftung und die Tierhalterhaftung.

nieren und damit auch das Nichtfunktionieren von Geräten beruht auf softwarebasierten Dienstleistungen und selbstgenerierten Daten, die nicht mehr von der eigentlichen Betriebssoftware getrennt werden können.

- Eine Haftung für Produkte unter Ausklammerung (digitaler) Dienstleistungen erscheint angesichts der zunehmenden Konvergenz von integrierter Betriebssoftware, Software und sonstigen Daten nicht zukunftsfähig. Eine Haftung nach Risikosphären sollte auch eine Haftung für Sicherheitsmängel in digitalen Dienstleistungen umfassen.

Auf der Kehrseite der geschützten Rechtsgüter sieht es ähnlich aus: Das Produkthaftungsrecht schützt die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum an Sachen, nicht aber immaterielle Güter wie das Persönlichkeitsrecht oder Rechte an Software oder Daten (digitale Umgebung). Wenn ein Gerät die Betriebssoftware eines anderen Gerätes schädigt, wird man von einer Produktschädigung ausgehen können. Anders liegt der Fall aber, wenn nur Daten oder Software beschädigt werden. Eine vertragliche Haftung des Verkäufers dürfte hier nach deutschem Recht bereits an der fehlenden Pflichtverletzung und dem darüber hinaus erforderlichen Verschulden scheitern.<sup>4</sup>

- Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Daten, sollte die Produkthaftung auch Schäden in der digitalen Umgebung des Nutzers oder Dritter umfassen (beispielsweise in Form von Datenverlust). In diesem Zusammenhang muss auch diskutiert werden, in welchem Umfang Vermögensschäden infolge von Datenverlust und immaterielle Schäden durch Verletzungen des Persönlichkeitsrechts zu kompensieren sind.

#### 4. BEDEUTUNG DER NORMUNG

Hersteller haben in der Regel kein Interesse, unsichere Produkte auf den Markt zu bringen. Sie müssen sich aber auch im globalen Wettbewerb behaupten und stehen unter Kostendruck. Da Produktsicherheit zunächst Kosten verursacht, ist es sinnvoll, einem diesbezüglichen Preiswettbewerb zulasten von Sicherheit durch allgemein akzeptierte Standards entgegenzuwirken. So wird erreicht, dass Hersteller die an sie gestellten Anforderungen kennen, sich an allgemeingültigen technischen Normen orientieren und in der Folge eher bereit sind, in Produktsicherheit zu investieren. Produktsicherheit funktioniert deshalb am besten, wenn es hohe Sicherheitsstandards gibt, mit deren Einhaltung Haftungsrisiken minimiert werden. Von zentraler Bedeutung ist deshalb die internationale Normung solcher Sicherheitsstandards. Auf diese Weise können Hersteller auch selbst ihren Beitrag zur Definition von Sicherheitsstandards leisten.

Soweit und solange es keine Normung insbesondere von IT-Sicherheit gibt, dürfen unklare Haftungssituationen nicht zulasten der geschädigten Verbraucher gelöst werden.

Stattdessen müssen Hersteller mit Hilfe einer strikten verschuldensunabhängigen Produkthaftung dazu angehalten werden, an der internationalen Normung mitzuwirken und parallel hierzu Schadensrisiken zu minimieren.

---

<sup>4</sup> Ein möglicher datenschutzrechtlicher Schadensersatzanspruch gemäß Artikel 82 Datenschutzgrundverordnung wäre auf die Folgen eines Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung beschränkt. Zu den erwarteten Durchsetzungsproblemen siehe Albrecht, Jan Philipp; Jotzo, Florian: Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, S. 127 (Teil 8, Rdnr. 23), Baden-Baden: Nomos.

## FAZIT

Das Internet der Dinge stellt die Produkthaftung vor neue Herausforderungen. Entscheidend ist, dass in erster Linie derjenige haftet, der die Sicherheit eines Produkts verbessern und damit Schäden vermeiden kann. Bei technisch komplexen Produkten kann von Verbrauchern nicht mehr verlangt werden, dass sie den Fehler in einem technischen Gerät selbst finden und nachweisen. Mehrere Hersteller müssen sich gegebenenfalls selbst entlasten und andernfalls gesamtschuldnerisch haften.

# II. WARUM PRODUKTHAFTUNG?

## 1. PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

Das Recht der Produzenten- und Produkthaftung regelt Schadensersatzansprüche von Verbrauchern gegenüber Herstellern und Importeuren für Schäden, die ihnen oder Dritten durch fehlerhafte Produkte entstehen. Damit geht es – anders als etwa im Gewährleistungsrecht – ausschließlich um Folgeschäden, die nicht (nur) die Funktionsfähigkeit des fehlerhaften Produkts selbst betreffen.

Während es im europäischen Produkthaftungsrecht vor allem auf einen sicherheitsrelevanten „Fehler“ des Produkts ankommt, verlangt die deutsche Produzentenhaftung grundsätzlich ein Verschulden des Herstellers. In der Praxis nähern sich beide Regelungsbereiche stark aneinander an und kommen meist zu vergleichbaren Ergebnissen, auch wenn es im Detail – zum Beispiel bei der Selbstbeteiligung des Geschädigten und bis zum Jahr 2002 beim Schmerzensgeld - einige spürbare Unterschiede gibt.

Die Produzentenhaftung ist in Deutschland traditionell durch Richterrecht geprägt und kaum gesetzlich kodifiziert. An das Verschulden des Herstellers werden dabei nur geringe Anforderungen gestellt. Die Produkthaftung ist in Europa einheitlich in der Produkthaftungsrichtlinie<sup>5</sup> geregelt. Dabei haftet der Hersteller zwar grundsätzlich verschuldensunabhängig. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers, die ihn aus unterschiedlichen Gründen von der Haftung freistellen.

## 2. PRODUKTHAFTUNG AUS VERBRAUCHERSICHT

Im Regelfall erfordern Schadensersatzansprüche Verschulden. Ausnahmen gibt es beispielsweise im Straßenverkehr und bei der Tierhalterhaftung. Die Produkthaftung beruht auf der Idee, dass auch Hersteller (und Importeure) fehlerhafter Produkte ohne Rücksicht auf Verschulden haften müssen. Mit dieser vergleichsweise strengen Haftung (*strict liability*) sollen

- im Schadensfall Ansprüche leichter durchgesetzt werden können und
- Unternehmen infolge der Haftungsrisiken angehalten werden, sicherere Produkte zu entwickeln.

Im Grundsatz ist diese Idee richtig und behält ihre Berechtigung. In der Praxis kommt es aber vor allem auf die Details in der Umsetzung an. Nach geltendem Produkthaftungsrecht gibt es trotz der im Grundsatz verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung erhebliche Einschränkungen und praktische Hürden für Verbraucher:

---

<sup>5</sup> RICHTLINIE DES RATES vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG)

- Als Produkte gelten im Wesentlichen nur Waren, aber keine Dienstleistungen oder digitale Anwendungen bzw. Dienste, was zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Haftungslücken im Internet der Dinge führen kann.
- Der Hersteller oder Lieferant des Produkts muss eindeutig identifizierbar sein, was zu Zurechnungsproblemen in vernetzten Systemen führen kann.
- Das Produkt muss einen Fehler „ab Werk“ haben, den der geschädigte Verbraucher darlegen und beweisen muss, was vor allem bei autonomen handelnden Systemen zu offenen Rechtsfragen führt.
- Der Geschädigte muss darüber hinaus beweisen, dass oder in welchem Umfang sein Schaden von genau diesem Fehler des in Anspruch genommenen Herstellers abhängt.
- Eine Haftung entfällt, wenn der Hersteller den Fehler nach Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennen konnte.
- Schadensersatzfähig sind nur der Tod, Körperverletzungen und die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen (körperlichen) Sache.
- Vom Schadensersatz wird bei Sachbeschädigungen eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro abgezogen.

### 3. ZUKUNFT DES PRODUKTHAFTUNGSRECHTS?

Die europäische Produkthaftungsrichtlinie von 1985 stammt aus dem Maschinenzeitalter, als Homecomputer kaum verbreitet waren und sich die „Vernetzung“ der Haushalte in einem kabelgebundenen Telefonanschluss erschöpfte. Sie muss sich seitdem in einem stets veränderlichen Umfeld beweisen: Arbeitsteilung, Globalisierung und Kostendruck werden als Gründe dafür genannt, dass zunehmend fehlerhafte Produkte in den Handel gelangen, denen man ihre Gefährlichkeit nicht ansieht.<sup>6</sup> Nur beispielhaft sind hier etwa Kinderspielzeug und „Ein-Euro-Produkte“ zu nennen, die außerhalb der Europäischen Union unter Einsatz von giftigen Chemikalien hergestellt wurden und mit zeitlicher Verzögerung zu Gesundheitsschäden führen. Dem muss das Produkthaftungsrecht entgegenwirken, was angesichts der Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten in vielen Fällen sehr schwierig ist.

Produkthaftung ist auch im Zusammenhang mit Kontrolle und Marktaufsicht zu sehen. Im europäischen Binnenmarkt müssen Produkte und Arbeitsmittel in der Regel nicht behördlich geprüft oder zugelassen sein, bevor sie verkauft werden dürfen. Es wird grundsätzlich darauf vertraut, dass Wirtschaftsakteure nur Produkte auf den Markt bringen, die mit den Vorschriften übereinstimmen. So handelt es sich auch bei den Vorgaben zur Produktsicherheit um selbstständige Erklärungen der Hersteller, beispielsweise durch Anbringung des CE-Kennzeichens, dass sie die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Die Marktaufsicht findet nachgelagert durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder (Subsidiarität) statt. Dieser europäische Ansatz des freien Warenverkehrs kann langfristig aber nur Erfolg haben, wenn es eine funktionierende Marktüberwachung gibt. Globale Warenströme und auch eine Zunahme an zu prüfenden Kriterien stellen die Behörden in Anbetracht begrenzter Ressourcen immer wieder vor Herausforderungen.

---

<sup>6</sup> Eisenberg, Claudius; Gildeggen, Rainer; Reuter, Andreas; Willburger, Andreas: Produkthaftung, 2. Auflage 2014, S. 12, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag

Die wohl gravierendste Herausforderung für die Produkt- und Produzentenhaftung dürfte demgegenüber noch bevorstehen: Im Internet der Dinge und bei Smart Home-Anwendungen zeichnet sich zunehmend ab, dass die bisherigen Anknüpfungspunkte für eine Produkthaftung ihre Konturen verlieren könnten. Diese Entwicklung und die sich damit stellenden Rechtsfragen betreffen nicht nur die (außervertragliche) Haftung, sondern das Recht allgemein: Die Grenzen zwischen Personen, Sachen sowie Handlungen und den daraus resultierenden Verpflichtungen werden unschärfer. Künstliche Intelligenz, Vernetzung im Internet der Dinge und kollaborative Produktionsverfahren wie 3-D-Druck führen in eine Gemengelage, in der sich *digitale Sachverhaltselemente* den traditionellen juristischen Kategorien zumindest nicht mehr ohne weiteres zuordnen lassen.

## III. HERAUSFORDERUNGEN

### 1. VERNETZUNG

Technische Geräte sind zunehmend vernetzungsfähig und darauf ausgerichtet, mit anderen Geräten zu kommunizieren. Die Vernetzung von Geräten verschiedener Hersteller ist über Funk, Daten- oder Stromleitung ohne weiteres möglich.

Wenn innerhalb solcher Netzwerke Fehlfunktionen auftreten, ist es für Verbraucher oftmals schwierig, die Ursache einer Fehlfunktion zu finden sowie zu beurteilen, sie einem bestimmten Gerät zuzuordnen und zu entscheiden, welcher Hersteller gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann. Entsprechende Probleme stellen sich vorwiegend im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung, sie können aber auch auf einer sicherheitsrelevanten Ebene auftreten.

Wenn ein Smart Home-System unerwartet die Wohnungstür öffnet und daraufhin Hausrat gestohlen wird, stellt sich die Frage, ob eine Fehlfunktion vorlag und welches Produkt gegebenenfalls fehlerhaft war. Das Problem ist hier, dass die Produkte eventuell einzeln sicher sind, aber nicht in Summe. Man bräuchte also einen Sicherheitsstandard für das Gesamtsystem. Eine solche *Gesamtverantwortung* bringt jedoch dann Probleme mit sich, wenn ein Hersteller eine Liste von kompatiblen Produkten aufstellt und nur für Produkte dieser Liste haftet, so dass Verbraucher nicht von der Liste abweichen könnten, ohne haftungsrechtlich schlechter gestellt zu werden. Ohne einen technischen Sicherheitsstandard für das Gesamtsystem kann im Einzelfall unklar sein, unter welchen Umständen ein netzwerkfähiges Teilprodukt als fehlerhaft anzusehen ist und welche Sorgfaltspflichten den Hersteller in Bezug auf mögliche sicherheitsrelevante Fehlfunktionen in Verbindung mit anderen Geräten treffen.

In dieser für Netzwerke typischen Konstellation ist es für Verbraucher kaum möglich, den Fehler herauszufinden und einem einzelnen Gerät sowie Hersteller zuzurechnen. Unter Umständen funktionieren zwei oder mehr einzelne Geräte reibungslos und der Fehler tritt nur im Netzwerk auf. Wenn es hier zu *digitalen Missverständnissen* innerhalb des Netzwerks kommt, ist unklar, inwieweit eines der Geräte als fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsrechts gelten kann.

Dennoch liegt die Beweislast für das Vorliegen eines Fehlers, dessen Lokalisation in einem bestimmten Gerät und das Risiko, innerhalb des Netzwerks das falsche Gerät und damit den falschen Hersteller zur Verantwortung zu ziehen, allein beim Verbrau-



cher. Verbraucher müssen selbst auf Kompatibilität achten und Sicherheitsvorkehrungen für ihr Netzwerk schaffen. Wenn es zu einem Datenverlust oder Datendiebstahl kommt, wird im Regelfall auch kein Schaden im Sinne des Produkthaftungsrechts vorliegen.

Das führt zu folgenden Fragen, die im Rahmen einer Reform des Produkthaftungsrechts zu klären sind:

- ❖ Wie sollen Verbraucher bei vernetzten Geräten eine Sicherheitslücke oder sonstige Fehlfunktion einem bestimmten Gerät und Hersteller zuordnen?
- ❖ Unter welchen Umständen sind Geräte, die nur in bestimmten Vernetzungskonstellationen nicht funktionieren, fehlerhaft im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie?
- ❖ Inwieweit besteht eine Haftung, wenn Updates von Software oder Firmware einen Schaden verursachen?
- ❖ Wie kann gewährleistet werden, dass Haftungsansprüche bei unklarer Verantwortung nicht ins Leere laufen?
- ❖ Welche Sicherheitsstandards sind einzuhalten und bilden gegebenenfalls den Haftungsmaßstab, wenn Geräte untereinander und mit dem Internet verbunden werden können?

## 2. AUTOMATISIERUNG UND AUTONOME SYSTEME

Der Automatisierungsgrad nimmt in allen Konsumbereichen rasant zu. Autos sind bereits fahrende Computer und können immer mehr Funktionen ohne Beteiligung des Fahrers ausführen. Smart-Home-Anwendungen sammeln zahlreiche Informationen über Sensoren und das Internet und sind in der Lage, Daten aus Bewegung, Temperatur, Luftzusammensetzung in Kombination mit Klimadaten zur Steuerung von Hausfunktionen zu nutzen. Haushaltsgeräte werden zu intelligenten Assistenten, die ihre Nutzer nicht nur maschinell unterstützen, sondern zunehmend autonom – also ohne menschliches Mitwirken – funktionieren.

Diese stetig zunehmende Automatisierung bis zum vollständig autonomen Funktionieren wirkt sich entscheidend auf die Mensch-Maschine-Interaktion aus<sup>7</sup> und bedeutet für Verbraucher zusätzlich zu der maschinellen physischen Unterstützung vor allem eine erhebliche kognitive Entlastung. Geräte treffen Entscheidungen, und wenn alles planmäßig funktioniert, müssen Verbraucher sich um (fast) nichts mehr kümmern.

Herausforderungen haftungsrechtlicher Art zeichnen sich ab, wenn Geräte nicht so funktionieren wie sie sollen und im Rahmen ihrer autonomen Abläufe losgelöst von menschlicher Einflussnahme Entscheidungen treffen, die andere schädigen.<sup>8</sup> Während durch intelligente Kühlschränke bei „irrtümlichen“ Bestellungen in der Regel nur ein Vermögensschaden droht, ist bei fehlgesteuerten Staubsaugern, Rasenmähern oder Smart Home-Systeme unter Umständen auch mit erheblichen Sachbeschädigungen oder sogar Verletzungen - auch unbeteiligter Dritter - zu rechnen.

---

<sup>7</sup> Pieper, Fritz-Ulli: Die Vernetzung autonomer Systeme im Kontext von Vertrag und Haftung, 2016, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), 16 (4), 188 - 194.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: Kluge, Vanessa; Müller, Anne-Kathrin: Autonome Systeme. Überlegungen zur Forderung nach einer „Roboterhaftung“, 2017, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), 17 (1), S. 24 – 31; Wendt, Janine; Oberländer, Marcel: Produkt- und Produzentenhaftung bei selbständig veränderlichen Systemen, 2016, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), 16 (2), S. 58 - 65

Auch wenn es sich hier offenkundig um unerwünschte Fehlfunktionen handelt, bleibt die Frage der Herstellerhaftung weitgehend unklar. Die Produkthaftungsrichtlinie verlagert die Beweislast für den Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens wie auch dessen Zurechnung zum Hersteller einseitig auf den Verletzten. Bereits in der analogen Produkthaftung konnten sich Verbraucher nicht darauf verlassen, dass bei einer Fehlfunktion auch ein zurechenbarer Produktfehler im rechtlichen Sinne zugrunde lag.<sup>9</sup> Die Europäische Kommission kommt in ihrem letzten Bericht selbst zu dem Ergebnis, dass unter anderem deutsche Gerichte dazu neigten, vom Geschädigten zu verlangen, dass dieser die Natur des Fehlers präzise und im Detail zu beschreiben habe.<sup>10</sup>

Bei weitgehend autonom entscheidenden und handelnden Geräten bedeutet diese Beweislastverteilung mindestens erhebliche Rechtsunsicherheit, in vielen Fällen aber vermutlich auch eine nur schwer überwindbare Hürde. Selbst wenn man hier zugunsten des Geschädigten davon ausgeht, dass eine sicherheitsrelevante Fehlentscheidung einen Produktfehler indiziert, haftet der Hersteller nicht, wenn dieser Fehler zur Zeit des Inverkehrbringens nicht erkennbar war (Artikel 7e Produkthaftungsrichtlinie).

Für autonome Systeme ist damit weitgehend unklar, in welchen Fällen der Hersteller überhaupt haftet. Zutreffend wird insoweit darauf verwiesen, dass das Produkthaftungsrecht gegenwärtig nicht in der Lage ist, die sich im Zusammenhang mit autonomen Systemen stellenden Haftungsfragen zu lösen.<sup>11</sup> Damit bleibt unklar, wer für Sach- und Körperschäden aufkommt.

Gefahren für Leib und Leben ergeben sich hier auch bei Geräten und Anwendungen, die der medizinischen Versorgung und Pflege dienen.<sup>12</sup> Zur Entlastung der Pflegekräfte werden im Rahmen von öffentlich oder industriell geförderten Projekten bereits heute teil- und vollautonome Pflegeroboter eingesetzt, die benötigte Medikamente und Nahrungsmittel zum Patienten bringen, ihnen beim Hinlegen und Aufrichten helfen oder den Notdienst alarmieren.

Darüber hinaus drohen bei rechtserheblichen Handlungen wie etwa Warenbestellungen insbesondere Vermögensschäden, die bislang gar nicht vom Produkthaftungsrecht erfasst werden.

- ❖ Unter welchen Voraussetzungen sind sicherheitsrelevante „Entscheidungen“ von autonomen Systemen dem Hersteller oder Programmierer zuzurechnen?
- ❖ Kommt Geschädigten bei einer offenkundigen Fehlfunktion eine Beweislastumkehr zugute oder müssen sie einen Programmierungsfehler, der bereits zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorgelegen haben muss, im Detail nachweisen?
- ❖ Wie lassen sich reine Vermögensschäden infolge von automatisierten Handlungen wie etwa unerwünschte Bestellungen oder Vertragsschlüsse erfassen?

---

<sup>9</sup> Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM (2006) 496 endgültig, Seite 11.

<sup>10</sup> Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, KOM (2011) 547 endgültig, Seite 7.

<sup>11</sup> Horner, Susanne; Kaulartz, Markus: Haftung 4.0, 2016, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), 16 (1), S. 22 – 27

<sup>12</sup> Bei Gesundheits-Apps stellt sich auch die Frage der Haftung für digitale Dienstleistungen, siehe unten Kapitel III.4

### 3. KOLLABORATIVE PRODUKTIONSVERFAHREN (3-D-DRUCK)

Neue Produktionsverfahren wie 3-D-Druck ermöglichen Herstellern und Verbrauchern arbeitsteilige Produktionsverfahren. Der Verbraucher kauft den Drucker, das benötigte Rohmaterial und ein Produktdesign. Die so hergestellten Produkte werden zunehmend günstiger und komplexer und werden Verbrauchern damit künftig eine attraktive Alternative zur industriellen Fertigung bieten. Ein im 3-D-Druck gefertigtes Produkt birgt aber möglicherweise ähnliche Sicherheitsrisiken wie ein vergleichbares Fertigprodukt aus dem Handel.

Der Nachweis eines Fehlers und dessen Zurechnung gegenüber einem oder mehreren Beteiligten Produzenten dürfte im Einzelfall sehr schwierig oder sogar unmöglich sein. Hinzukommt, dass Verbraucher neben „beweglichen Sachen“ im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie auch Dienstleistungen erwerben, die maßgeblich für die Sicherheit des Endprodukts sind. Für einen sicherheitsrelevanten Fehler würde der Verbraucher nach geltender Rechtslage damit vermutlich selbst haften, auch wenn er Rohmaterial und Design nicht selbstständig modifiziert hat. Zumindest ist dem Produkthaftungsrecht nicht zu entnehmen, welche Schadensersatzansprüche gegenüber den beteiligten Herstellern bestehen könnten.

- ❖ Inwieweit können Fehler eines von Verbrauchern und kommerziellen Herstellern gemeinsam produzierten Produkts einem Hersteller zugerechnet werden?
- ❖ Fallen gemeinsam produzierte Produkte unter den Produktbegriff, auch wenn der maßgebliche Konstrukteur nur ein nicht körperliches Design geliefert hat?

### 4. DIGITALE DIENSTLEISTUNGEN

Die oben genannten technischen Entwicklungen führen dazu, dass sich Produkte und Dienstleistungen gegenseitig annähern und zunehmend miteinander vermischen. Die Steuerungssoftware für vernetzte und automatisierte Systeme befindet sich teilweise im Gerät, teilweise aber auch auf zentralen Servern oder wird von dort geladen. Speicherdienste werden als reine digitale Dienstleistung oder als Zusatzfunktion eines (körperlichen) Geräts angeboten.

Zunehmend lassen sich Geräte über Apps steuern, so dass unklar ist, inwieweit die Steuerungssoftware als Teil des gesteuerten Gerätes der Produkthaftung unterfällt. Automatisierung und Vernetzung führen dazu, dass Geräte einerseits als Produkt erworben werden, andererseits aber eine beispielsweise App-gesteuerte, webbasierte Dienstleistung im Rahmen eines faktischen Dauerschuldverhältnisses funktionieren.

Die Haftungsfrage bei digitalen Dienstleistungen stellt sich vor allem im Gesundheitsbereich. Kürzlich hat der Europäische Gerichtshof die Produkthaftung für einen möglicherweise defekten Herzschrittmacher im Hinblick auf vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Schäden deutlich verschärft.<sup>13</sup> Unklar ist aber, ob diese Rechtsprechung auch für andere medizinische Geräte oder gegebenenfalls lebenswichtige digitale Produkte wie Gesundheits-Apps gilt. Im Hinblick auf Gesundheits-Apps ist vollkommen offen, inwieweit diese selbständig oder in Kombination mit bestimmten Geräten wie Sensoren überhaupt der Produkthaftung unterliegen.

---

<sup>13</sup> EuGH, Urteil vom 5.3.2015 – Rs. C-503/13, C-504/13

- ❖ Welchen Schutz bietet die Produkthaftungsrichtlinie, wenn Geräte im Zustand der Auslieferung fehlerfrei waren, aber nach mehreren Softwareupdates und im Zustand vernetzter Fernsteuerung einen Schaden verursachen?
- ❖ Ist die Beschränkung der Produkthaftung auf körperliche Sachen angesichts des Zusammenwirkens von Geräten und digitalen Dienstleistungen noch zeitgemäß?

## 5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Produkthaftungsrichtlinie kennt zwei Haftungsgrenzen. Sachschäden unterhalb von 500 Euro im Einzelfall werden gar nicht ersetzt, und für Personenschäden, die aus einem einzelnen Fehler resultieren, wird insgesamt nur in Höhe von 70 Millionen Euro gehaftet. Letztere Obergrenze ist für die Mitgliedstaaten optional und beträgt in Deutschland derzeit 85 Millionen Euro.

Beide Grenzen müssen in Frage gestellt werden. Im Verbraucheralltag liegen die meisten Schäden unterhalb der 500 Euro-Grenze, und es ist nicht ersichtlich, warum diese Schäden nicht unter den gleichen Bedingungen wie höhere Schäden zu ersetzen sind, wenn die übrigen Voraussetzungen der Produkthaftung erfüllt sind.

Als verheerend könnte sich aber vor allem die Obergrenze von 70 Millionen Euro erweisen. Im Zuge von Massenproduktion und Globalisierung sowie der weltweiten Dominanz einzelner Hersteller mit Milliardenumsätzen und –vermögen insbesondere in der Digitalwirtschaft ist diese Obergrenze nicht mehr zeitgemäß. Falls hier tatsächlich Massenschadenssituationen infolge eines einzigen Fehlers – beispielsweise eines selbstentzündbaren Smartphones - eintreten, bedeutet diese Obergrenze für die betreffenden finanzstarken Hersteller faktisch eine finanzielle Freistellung von der harmonisierten Produkthaftung gegenüber Verbrauchern in der Europäischen Union.

- ❖ Die Schadensgrenzen müssen entfallen, um sowohl Alltagsfälle wie auch globale Massenschäden haftungsrechtlich erfassen zu können.

# IV. REFORMBEDARF DER PRODUKTHAFTUNGSRICHTLINIE

Auch wenn die konkrete gesetzgeberische Lösung derzeit an vielen Stellen noch offen ist, lässt sich aus den skizzierten Herausforderungen der Reformbedarf der Produkthaftungsrichtlinie bereits in den wesentlichen Konturen ableiten.

## 1. PRODUKTBEGRIFF UND ANWENDUNGSBEREICH (ARTIKEL 2)

Die Beschränkung der Produkthaftung auf *bewegliche Sachen* dürfte weitgehend überholt sein. Dies gilt sowohl für das fehlerhafte schadensstiftende Produkt wie auch für die zu schützenden Rechtsgüter. Technische Geräte sind untrennbar mit Software, digitalen Inhalten und webbasierten Dienstleistungen verbunden. Die zunehmende Entgrenzung von Ware, Dienstleistung und digitalen Inhalten muss durch einheitliche Haftungsmaßstäbe für alle relevanten Teilprodukte kompensiert werden.

Im Vertragsrecht wird diese Diskussion bereits geführt. Unabhängig von neuen Regelungsansätzen stehen hier zumindest unterschiedliche Vertragstypen zur Verfügung, die flexible Lösungen ermöglichen. Das Produkthaftungsrecht mit seinem engen Anwendungsbereich dürfte sich demgegenüber als weniger anpassungsfähig erweisen.

Dienstleistungselemente können bislang allenfalls im Rahmen einer Produktbeobachtungspflicht einen Beitrag zu Haftungsfragen liefern. Die dem Produkthaftungsrecht eigentümliche Körperlichkeit von Produkten und die daraus resultierende Notwendigkeit der körperlichen und funktionalen Abgrenzung hat sich im Internet der Dinge überlebt.

- ❖ Der Anwendungsbereich des Produkthaftungsrechts muss technologie- und substanzoffen bestimmt werden. Nicht nur das Gerät, sondern dessen Funktion und Wirkung muss erfasst werden. Neben Waren und Energie gehören hierzu digitale Dienste, Software und digitale Inhalte unabhängig von der Frage, ob sie in ein körperliches Produkt integriert oder auf einem solchen gespeichert sind.

## 2. HERSTELLERBEGRIFF (ARTIKEL 3)

Unklar ist, inwieweit das Konzept der Herstellerhaftung auf neue Produktionsverfahren wie 3-D-Druck übertragen werden kann. Verbraucher sind insoweit darauf angewiesen, dass die einzelnen Komponenten wie Drucker, Rohmaterial und Produktionsdesign zusammenpassen und das hergestellte Produkt gefahrlos verwendet werden kann. Deshalb müssen die einzelnen Lieferanten und nicht der Verbraucher als Hersteller haften.

- ❖ Für Anwendungen im Bereich des 3-D-Druck ist auszuschließen, dass Verbraucher als „Hersteller“ selbst haften und kommerzielle Hersteller von Teilprodukten hierdurch entlastet werden.

## 3. UNKLARER FEHLERBEGRIFF UND BEWEISLAST (ARTIKEL 4, 6 UND 7)

Nach Artikel 6 der Produkthaftungsrichtlinie hat ein Produkt einen Fehler, wenn es nicht die erwartungsgemäße Sicherheit bietet. Die Beweislast für den Fehler liegt beim Geschädigten. Dieser muss den objektiven Sicherheitsmaßstab darlegen und den Fehler – also eine sicherheitsrelevante Abweichung hiervon – beweisen.

Infolge fehlender Sicherheitsstandards ist allerdings weitgehend unklar, welche Erwartungen an die Sicherheit komplexer intelligenter Produkte zu stellen sind. Wenn es aufgrund kürzerer Innovationszyklen keine aktuellen Sicherheitsmaßstäbe gibt, wird auch die Feststellung eines Fehlers schwieriger. Fehlende IT-Sicherheitsstandards reduzieren folglich das Haftungsrisiko. Damit entfällt für Hersteller auch ein entscheidender Anreiz, hohe Sicherheitsstandards zu entwickeln. Hier droht eine Abwärtsspirale von Sicherheitsstandards und Haftung. Das zu erwartende Haftungsvakuum muss deshalb unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikosphären geschlossen werden.

- ❖ Als Lösung bietet sich eine von einem *Fehler* unabhängige Produkthaftung im Sinne einer echten Gefährdungshaftung bei bestimmungsgemäßer Verwendung<sup>14</sup> durch den Verbraucher an. Für die Haftung des Herstellers sollte es dann ausreichen, wenn ein Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung einen Schaden verursacht.

Eine solche Beweislastverteilung würde den jeweiligen Risikosphären entsprechen. Der Nutzer müsste den Kausalzusammenhang zwischen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch und dem Schaden darlegen. Der Hersteller würde dann haften, wenn er den Kausalzusammenhang zwischen Produktfunktion und Schaden nicht widerlegen kann.

---

<sup>14</sup> „Bestimmungsgemäße Verwendung“ in Anlehnung an die Legaldefinition in § 2 Nr. 5 Produktsicherheitsgesetz.

Bei autonomen Systemen sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Hersteller des Systems für alle „Entscheidungen“ dieses Systems haftet.<sup>15</sup> Das gleiche gilt – abhängig vom Automatisierungsgrad – bei teilweise automatisierten Systemen.

❖ Es ist klarzustellen, dass Fehlentscheidungen eines automatisierten oder autonomen Systems als Produktfehler anzusehen und dem Hersteller zuzurechnen sind.

Eine solche Lösung würde auf eine abgeschwächte Form der Tierhalterhaftung (§ 833 BGB) hinauslaufen. Die haftungsbegründende Zurechnung dürfte hier allerdings – anders als bei der Tierhalterhaftung - gerade nicht zum Halter bzw. Nutzer führen, denn das autonome System ist eindeutig der Risikosphäre des Herstellers zuzuordnen. Eine Haftungsverlagerung auf den Nutzer kommt nur insoweit in Frage, wie dieser eigene Pflichten verletzt hat, wobei von Nutzern grundsätzlich keine permanente Aufmerksamkeit und Kontrolle zur Korrektur von Fehlfunktionen erwartet werden darf.

#### 4. ZURECHNUNG BEI MEHREREN BETEILIGTEN (ARTIKEL 5)

Nach geltendem Recht muss der Verbraucher sowohl den Produktfehler als auch den Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden beweisen (Artikel 4). Eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Hersteller kommt danach nur in Frage, wenn jeder einzelne von ihnen zumindest dem Grunde nach haftet (Artikel 5).

Sind mehrere Produkte oder Hersteller beteiligt, führt dies zu praktischen Problemen bei der Fehlerermittlung und Zurechnung,<sup>16</sup> die gelöst werden müssen. Insbesondere in vernetzten Systemen von Geräten und Software verschiedener Hersteller wird es zunehmend schwieriger, Verantwortung zu lokalisieren und anhand von Verschuldens- oder Fehleranteilen rechtlich zu bewerten. Dann lässt sich unter Umständen gar nicht mehr feststellen, wo ein Fehler seinen Ursprung hatte.<sup>17</sup>

Nach geltendem Produkthaftungsrecht hätten Geschädigte in dieser Situation kaum eine realistische Möglichkeit, einen Fehler so genau zu beschreiben und Schadenersatzansprüche gegenüber dem oder den haftenden Hersteller(n) durchzusetzen. Die daraus resultierenden Beweisprobleme müssen deshalb so gelöst werden, dass in erster Linie die Hersteller ihrer Verantwortung gerecht werden und mehrere Hersteller ihre Haftung gegebenenfalls untereinander klären.

❖ Im Rahmen eines vernetzten Systems muss die Verantwortung für ein sicheres System im Zweifel alle Hersteller treffen. Mit dem Angebot vernetzungsfähiger Produkte und den hierfür erforderlichen Schnittstellen gehen Hersteller grundsätzlich das Risiko einer Haftungsgemeinschaft ein. Sie sollten dementsprechend auch in der Lage sein, die sie entlastenden Umstände darzulegen und zu beweisen.

Ein Ansatz hierfür könnte eine erweiterte gesamtschuldnerische Gefährdungshaftung nach Vorbild der deutschen Deliktshaftung sein (§ 830 Absatz 1 BGB)<sup>18</sup>. Die Regelung wäre dahingehend zu modifizieren, dass eine Haftung mehrerer beteiligter Hersteller

---

<sup>15</sup> Vergleichbar mit der Tierhalterhaftung in § 833 BGB, wobei die haftungsbegründende Zurechnung hier gerade nicht zum Halter bzw. Nutzer führen darf, weil das autonome System der Risikosphäre des Herstellers zuzuordnen ist.

<sup>16</sup> Rempe, Christoph: Smart Products in Haftung und Regress, 2016, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), 16 (1), S. 17 - 21

<sup>17</sup> Chirco, Claudio G.: Industrie 4.0 in der Praxis, 2016, Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), 16 (1), S. 11 - 17

<sup>18</sup> § 830 Absatz 1 BGB lautet: Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

bereits dann in Frage kommt, wenn unklar ist, welchem Hersteller die Fehlfunktion zuzurechnen ist.

## 5. GESCHÜTZTE RECHTSGÜTER (ARTIKEL 9)

Der Schadensbegriff und damit der Schutzbereich der Produkthaftungsrichtlinie ist bislang parallel zum Produktbegriff auf einen körperlichen Schaden an Menschen oder Sachen beschränkt. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass immaterielle Güter wie Software und digitale Dienstleistungen nicht nur Schäden verursachen können, sondern auch selbst Gegenstand von Schädigungen sein können.

Diese Lücke sollte zumindest in vertragsrechtlicher Hinsicht bereits durch die Richtlinie über digitale Inhalte geschlossen werden.<sup>19</sup> Ob die in diesem Richtlinienentwurf vorgesehene Haftungsregelung (Artikel 14 Richtlinienentwurf über digitale Inhalte) das europäische Rechtsetzungsverfahren übersteht und in geltendes Recht umgesetzt wird, muss mittlerweile bezweifelt werden.<sup>20</sup> Jedenfalls weist der vorgeschlagene Regelungsansatz zum Schutz des digitalen Umfelds des Verbrauchers eindeutig in die richtige Richtung, weil er anerkennt, dass digitale Inhalte primär andere digitale Inhalte schädigen. Diesem Beispiel sollte das Produkthaftungsrecht auch für außervertragliche Schäden folgen.

❖ Der Schadensbegriff sollte deshalb auf immaterielle Schäden wie die digitale Umgebung des Verbrauchers oder Dritter erweitert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schäden in der digitalen Umgebung von Verbrauchern typischerweise auch zu Vermögensschäden führen können. Ein zukunftsfähiges Produkthaftungsrecht muss solche Vermögensschäden kompensieren können. Deshalb sollte ein entsprechend weiter Schadensbegriff zu Grunde gelegt werden, der ähnlich wie in der Datenschutzgrundverordnung für personenbezogene Daten<sup>21</sup> auch im sonstigen digitalen Umfeld immaterielle und Vermögensschäden umfasst.

❖ Darüber hinaus muss diskutiert werden, inwieweit auch Vermögensschäden im Rahmen der Produkthaftung kompensiert werden müssen.

Ebenso ist zu bezweifeln, dass die Selbstbeteiligung<sup>22</sup> in Höhe von 500 Euro bei Sachschäden sinnvoll ist. Nach den Erfahrungen der Verbraucherzentralen liegen die potentiell relevanten Schäden regelmäßig unterhalb dieser Grenze. Ob eine Aufhebung der Grenze zur Folge hätte, dass Verbraucher auch geringere Schäden auf breiter Ebene *individuell* durchsetzen würden, muss zwar angesichts des rationalen Desinteresses bei der Durchsetzung von verhältnismäßig geringen Forderungen in einem rechtlich

---

<sup>19</sup> Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 9.12.2015 (2015/0287).

<sup>20</sup> Artikel 14 des Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 9.12.2015 (2015/0287) lautet: „Recht auf Schadensersatz 1. Der Anbieter haftet dem Verbraucher für jede wirtschaftliche Schädigung der digitalen Umgebung des Verbrauchers, die durch die Nichteinhaltung des Vertrags oder die nicht erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte verursacht wurde. Der Schadensersatz hat den Verbraucher so weit wie möglich in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die digitalen Inhalte ordnungs- und vertragsgemäß bereitgestellt worden wären.“

<sup>21</sup> Zum Schadensbegriff von Artikel 82 Datenschutzgrundverordnung siehe Albrecht, Jan Philipp; Jotzo, Florian: Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017, S. 127 (Teil 8, Rdnr. 24), Baden-Baden: Nomos

<sup>22</sup> In der deutschen Fassung und Umsetzung von Artikel 9 RL 85/374/EG ist der Wortlaut insoweit eindeutig. Andere Mitgliedstaaten gehen offenbar von einer vollständigen Ersatzpflicht von Schäden oberhalb von 500 Euro ohne Selbstbeteiligung aus.

und tatsächlich komplizierten Fall bezweifelt werden. Wenn aber *eine Vielzahl* von Verbrauchern oder Dritten geschädigt wird, sollte eine kollektive Kompensation unabhängig von einer Selbstbeteiligung möglich sein.

- ❖ Die Selbstbeteiligung von 500 Euro sollte gestrichen werden, weil die meisten Schadensfälle unterhalb dieser Grenze liegen und nicht nachvollziehbar ist, warum Hersteller für geringere Schäden nicht ebenfalls haften sollten. Das gilt insbesondere für Massenschäden, wenn eine Vielzahl von Verbrauchern durch das gleiche Produkt geschädigt wurde.

## 6. STREICHEN DER OPTIONALEN HAFTUNGSGRENZE (ARTIKEL 16)

Die optionale Haftungshöchstgrenze von 70 Millionen Euro für Personenschäden sollte gestrichen werden. Im Zuge der globalen Massenproduktion liegt diese Grenze für zahlreiche Hersteller mit starker globaler Marktdurchdringung weit unterhalb einer potentiellen Haftungsgesamtsumme infolge eines einzelnen Fehlers. Die Begrenzung hätte dann nur die Wirkung einer faktischen Freistellung von der harmonisierten Produkthaftung gegenüber Verbrauchern in der Europäischen Union.

- ❖ Die Haftungsobergrenze ist nicht mehr zeitgemäß. Verbraucher sollten grundsätzlich vollständig entschädigt werden.

Insbesondere mit Blick auf die Massenproduktion ist auch darauf hinzuweisen, dass die kollektive Kompensation von Verbraucherschäden erleichtert werden muss.<sup>23</sup> Hierfür erforderlich sind kollektive Schadensersatzverfahren auf Ebene der Mitgliedstaaten, die auch für Produkthaftungsfälle zur Anwendung kommen können.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren (2013/396/EU); die Empfehlung wurde in Deutschland noch nicht umgesetzt.

<sup>24</sup> Der Verbraucherzentrale Bundesverband setzt sich auf deutscher Ebene für die Einführung einer Musterfeststellungsklage ein, siehe hierzu die Online-Meldung „70 Prozent der Verbraucher unterstützen einfachere Klagemöglichkeiten“ vom 2.12.2016, <http://www.vzbv.de/meldung/70-prozent-der-verbraucher-unterstuetzen-einfachere-klagemoeglichkeiten>, 24.04.2017